



Projekt-Nr. 5871-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Solarpark Haunsheim Unterbechingen“

Gemeinde Haunsheim



Teil C: Begründung

Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einfügung in die Bauleitplanung	3
1.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
1.2	Bebauungsplan	3
1.2.1	Erforderlichkeit der Planaufstellung	3
1.2.2	Standortbegründung	4
1.2.3	Lage	5
2	Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches	5
2.1	Geländebeschaffenheit	5
2.2	Bestand innerhalb	5
2.3	Bestand außerhalb	5
3	Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung	6
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	6
3.2	Regionalplan Augsburg	7
3.3	Berücksichtigung in der Bauleitplanung	9
4	Geplante Nutzung	9
5	Art der baulichen Nutzung	10
6	Maß der baulichen Nutzung	10
7	Erschließung	11
8	Immissionsschutz	11
9	Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden	11
10	Trinkwasserschutzgebiet	12
11	Überschwemmungsgebiete	12
12	Schutzgebiete/Spezieller Artenschutz/Natura 2000	13
13	Grünordnung/Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
13.1	Pflanzmaßnahmen	15
13.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
14	Ver- und Entsorgung	17
15	Brandschutz	18
16	Bodendenkmalschutz	18
17	Planungsstatistik	18
18	XPlanung Standard	18
19	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	19
20	Anlage	19
21	Bestandteile des Bebauungsplanes	19
22	Verfasser	20

1 Einfügung in die Bauleitplanung

1.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Haunsheim besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft, Ackerland dargestellt. Im Bereich des Mühlgrabens zwischen SO 2 und SO 3 (Flur.-St. 897 und 905/1) ist ein Bereich für die Anlage von Uferschutzstreifen ausgewiesen. Östlich des Bereichs SO 4 (Flur.-St. 850) ist an das Plangebiet angrenzend eine Fläche zur Neuschaffung von Biotopen mit dem Entwicklungsziel Feuchtfläche ausgewiesen.



Abb. 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Haunsheim mit Teilgebieten des Plangebietes

1.2 Bebauungsplan

1.2.1 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Ein Projektentwickler beabsichtigt, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 424, 426, 662/1, 850, 897, 905, 905/1, 1687/8 und 1687/12, jeweils Gemarkung Unterbechingen, Gemeinde Haunsheim, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 19,9 ha und ist in die Teilflächen SO 1 bis SO 7 aufgeteilt (siehe Abb. 2:).

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Ausnahme von Anlagen an Schienenwegen oder Autobahnen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) sowie Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Bauleitplanung wird zum Teil gemäß den Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 erstellt. Das genannte Rundschreiben löst die Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) und 14.01.2011 (Az. IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab.

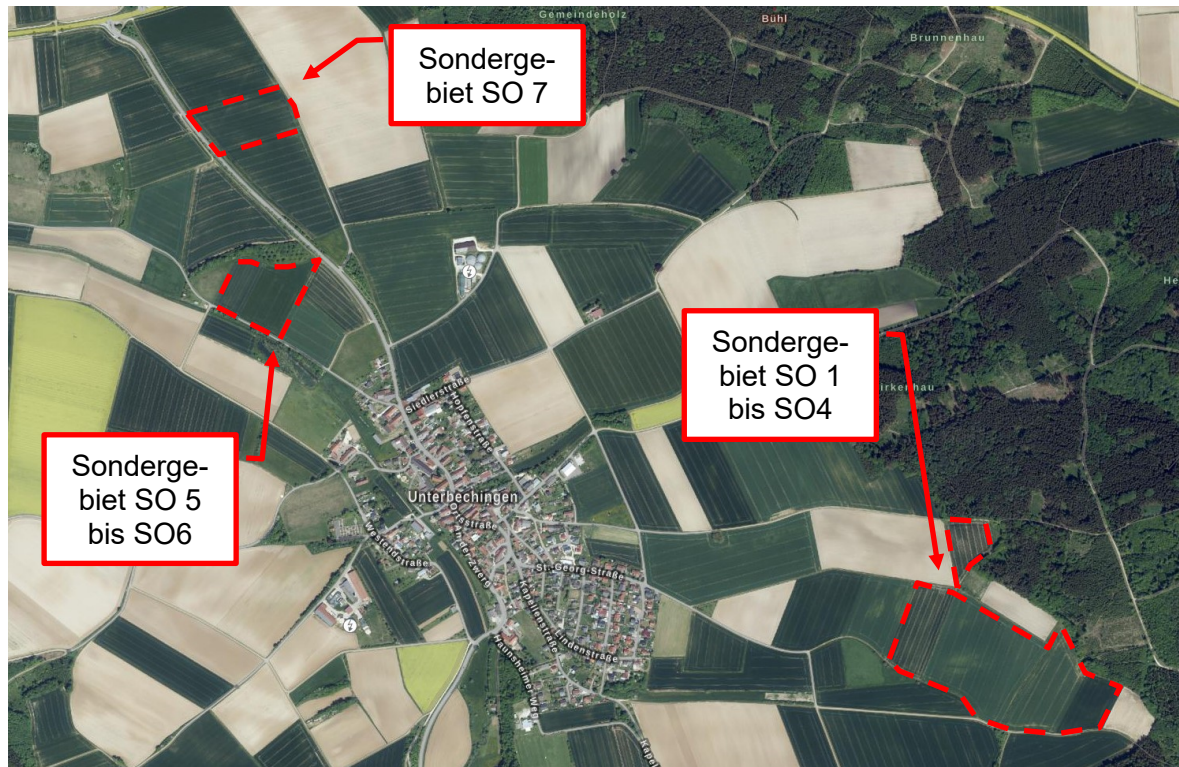


Abb. 2: Lage des Plangebiets

1.2.2 Standortbegründung

Die Gemeinde Haunsheim will im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten und steht der Ansiedlung der PV-Anlage positiv gegenüber. Maßgebliche Gründe hierfür sind:

- Der Standort liegt im Außenbereich und ist weitestgehend abgeschirmt von Siedlungsflächen. Aufgrund dieser abgesetzten Lage des Plangebietes entstehen keine Immissionen auf Wohnnutzungen.
- Auf allen Teilflächen ist von einer geringeren bis maximal mittleren Ertragsfähigkeit auszugehen.
- Durch die vorausgehende Nutzung sind bereits Erschließungswege vorhanden. Die Erschließung über Gemeindestraßen und Wirtschaftswege ist aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs (lediglich Instandhaltung/Wartung, Inspektion, Instandsetzung etc.) ausreichend.
- Das Plangebiet weist durch die Südausrichtung und die Freiflächen im Osten und Westen ohne Bewuchs eine Eignung für Freiflächenphotovoltaik auf

Die Sondergebiete SO 1 bis SO 7 liegen im Außenbereich und aufgrund der Topographie und der entsprechenden Entfernung weitgehend abgeschirmt von Siedlungsflächen.

1.2.3 Lage

Das Plangebiet besteht aus Sondergebieten SO 1 bis SO 7.

SO 5 bis SO 7 befinden sich nordwestlich der Gemeinde Unterbechingen. Partiiell liegt das SO 6 im südlichen Bereich in der Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem}, ausgehend des südlich vom SO 6 verlaufenden Zwergbachs in Höhe von größer als 0 bis 0,5 m Überflutungstiefe. SO 1 bis SO 4 liegen östlich des Ortsteils Unterbechingen, nahe dem Waldrand. Das gesamte Plangebiet mit allen Teilflächen liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung „Brunnen Lauingen“ bzw. „Juratiefbrunnen Dillingen“.

Aufgrund der Entfernung zwischen SO 1 bis SO 4 sowie SO 5 bis SO 7 sind die Planzeichnung in zwei Teile gegliedert.

2 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

2.1 Geländebeschaffenheit

Eine vermessungstechnische Geländehöhenaufnahme des Plangebietes liegt nicht vor.

Für die Sondergebiete SO 1 bis SO 7 ist jeweils ein Anstieg von Süden in Richtung Norden zu verzeichnen.

2.2 Bestand innerhalb

Die Sondergebiete SO 1 – SO 7 des Plangebiets befinden sich allesamt auf landwirtschaftlicher Fläche mit Vegetationsmerkmal Ackerland. Das gesamte Plangebiet ist baum- und strauchfrei.

2.3 Bestand außerhalb

Die Flächen des SO 1 bis SO 3 (Fl.-Nrn. 897, 905/1, 905, 1687/12 sowie 1687/8, alle Gemarkung Unterbechingen) grenzen im Norden an Wald, im Osten an Ackerland und im Süden und Westen an jeweils einen Feldweg und dahinterliegendes Ackerland. Dieser Bereich ist ca. 900 m in östlicher Richtung von Unterbechingen entfernt. Nördlich, in östlicher Richtung, ca. 300 m, verläuft der Wanderweg Schwäbischer Albverein und in nordöstlicher Richtung, durch den Wald, verläuft mit ca. 100 m Abstand der örtliche Wanderweg „Dillinger Land – Sinne – Reiche“.

Das SO 4 (Fl.-Nr. 850; Gemarkung Unterbechingen) grenzt im Norden unmittelbar an einen Feldweg, dahinter beginnt ein Wald. In östlicher Richtung, nach einem Grünlandstreifen, ebenfalls Feldweg und Wald. Dieser Bereich liegt ca. 590 m östlich von Unterbechingen. Westlich des Flurstücks 850 und östlich des Flurstücks 897 verläuft der Mühlgraben.

Die Sondergebiete SO 5 bis SO 6 (Fl.-Nrn. 424 und 426, Gemarkung Unterbechingen) grenzen im Norden an Grünland und dahinterliegend die Staatsstraße St 2025 an. Im Osten und Westen wird das Flurstück durch Ackerland begrenzt, im Süden durch die Wellenstraße und den dahinterliegenden Zwergbach. Auf der Wellenstraße verläuft ein Radweg des

Wegenetzes Dillingen a. d. Donau. Östlich liegt in ca. 400 m Entfernung eine Biogasanlage mit Silagen. Der Ortsteil Unterbechingen beginnt in ca. 250 m in südöstlicher Richtung. Nordwestlich besteht bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage in ca. 1,1 km Entfernung, in der Nähe von Oberbechingen.

Das Sondergebiet SO 7 (Fl.-Nr. 662/1, Gemarkung Unterbechingen) wird im Norden, Süden sowie Westen von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgrenzt. Im Osten verläuft die Staatsstraße St 2025.

3 Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung

Die Gemeinde Haunsheim ist im LEP Bayern vom 01. Juni 2023 als allgemeiner ländlicher Raum und die übergeordnete Kreisregion als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Dieselbe Darstellung gilt für die umliegenden Gemeindegebiete. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Dillingen an der Donau und Lauingen (Donau). Haunsheim liegt nahe der Grenze zu Baden-Württemberg. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

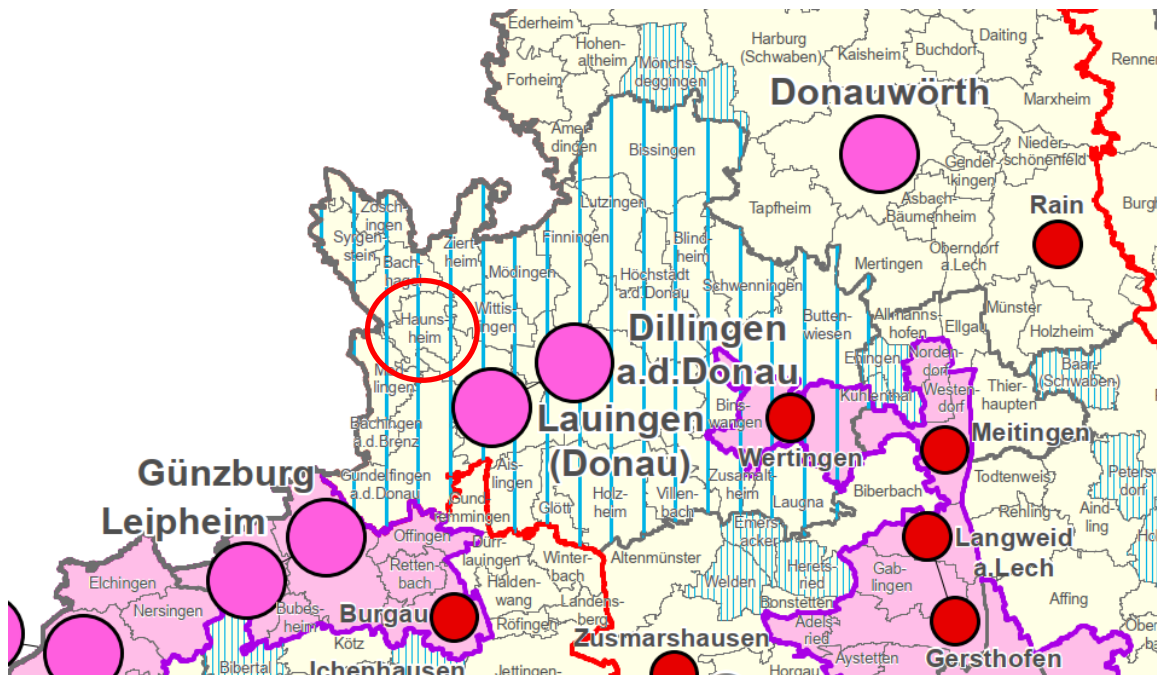


Abb. 3: Ausschnitt aus der Raumstrukturkarte des LEP Bayern 2023 mit Lage der Gemeinde Haunsheim

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

Folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen enthalten:

- Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher. (Z 6.1.1)
- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (Z 6.2.1)
- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. (G 6.2.3)
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (G 6.2.3)
- Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. (G 6.2.3)

3.2 Regionalplan Augsburg

Raumstrukturell ist die Gemeinde Haunsheim im Regionalplan der Region Augsburg als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Dillingen an der Donau und Lauingen (Donau). Entlang dieser Mittelzentren verläuft südlich der Gemeinde Haunsheim eine Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung.

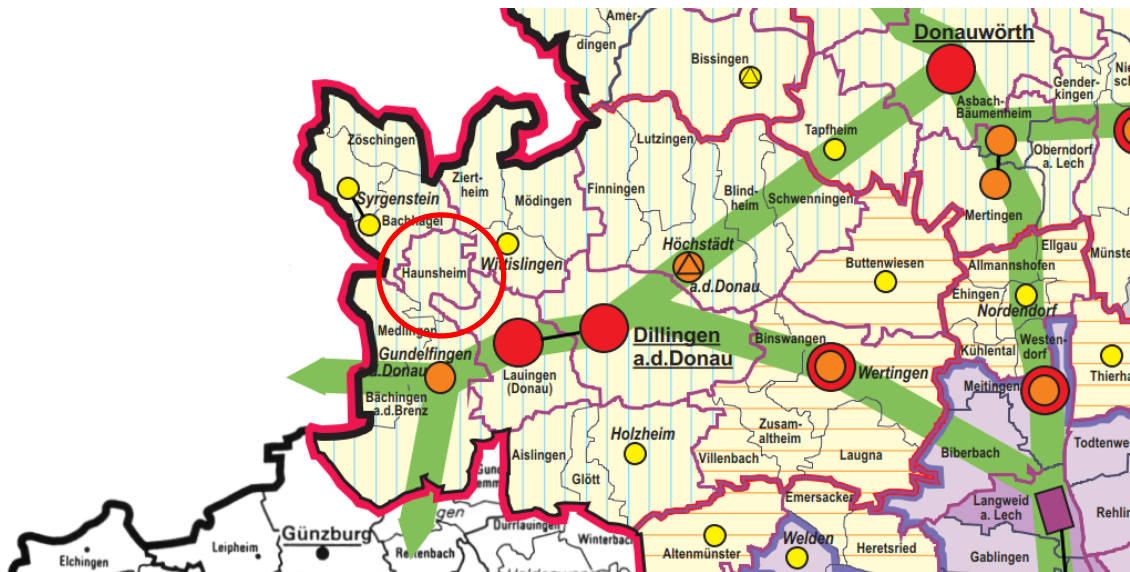


Abb. 4: Ausschnitt der Raumstrukturkarte aus dem Regionalplan Augsburg

Nordwestlich und südwestlich von Unterbechingen befinden sich landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Die Bereiche SO 5 und SO 6 des Plangebiets (Fl.-Nrn. 424 und 426, Gemarkung Unterbechingen) liegen in einem dieser landschaftlichen Vorbehaltsgebiete.

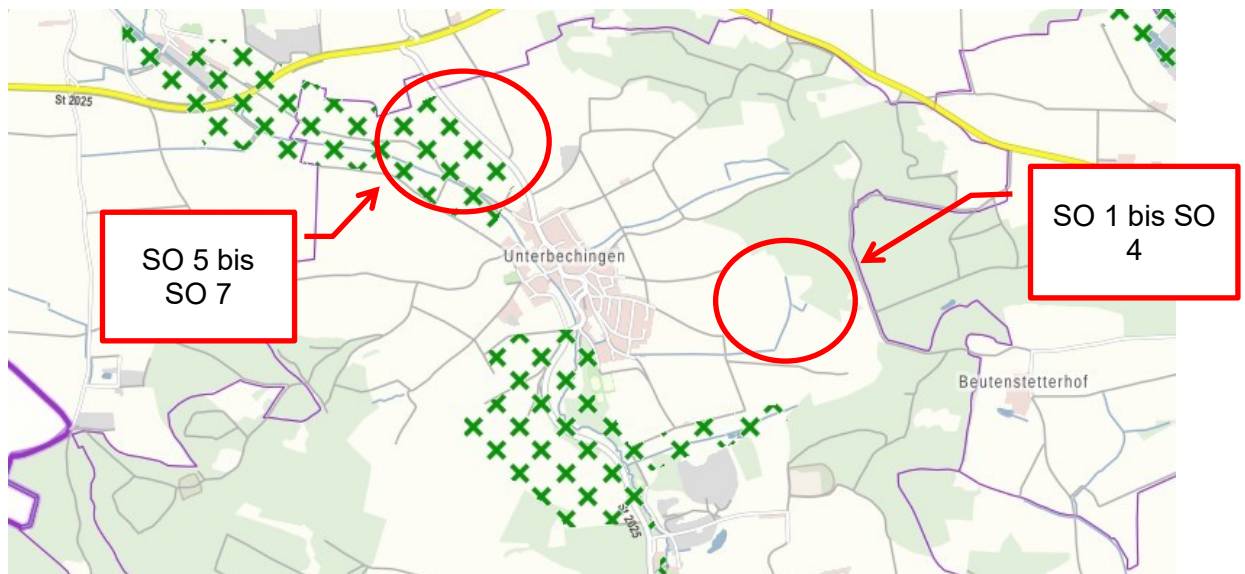


Abb. 5: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Lage der Teilgebiete

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans Augsburg sind vorliegend zu beachten.

- Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen. (A I G 1)
- Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:
 - Zöschinger- und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental (3)
- Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist. (B I Z 2.1)
- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden. (B IV Z 2.4.1)
- Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 a, die Bestandteil des Regionalplans ist. (B I Z 4.4.1.3)
 - Nr. H 27 Zwergbach
- Die morphologische und biologische Durchgängigkeit und die biologische Wirksamkeit der Gewässer sollen verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Fließgewässer: Lech, Paar, Echnach, Weilach, Friedberger Ach, Wertach, Schmutter, Laugna, Zusam, Singold, Gennach, Donau, Kleine Paar, Wörnitz, Eger, Brenz, Kessel, Egau, Klosterbach, Pulverbach, Brunnenbach, Glött, Nebelbach, Zwergbach. (B I Z 4.4.2.3)

Mit der Planung werden die Vorgaben des Regionalplans beachtet.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). In Aufstellung befindliche planerische Grundsätze

sind hingegen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und daher bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen nicht zwingend zur berücksichtigen.

3.3 Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaik“ ermöglicht eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt. Des Weiteren haben Photovoltaikanlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Eine Flächenversiegelung findet zudem nur durch hinsichtlich der Grundfläche beschränkte Betriebsgebäude statt. Die PV-Module werden mittels Ramm- oder Drehfundamenten im Boden verankert und führen zu keiner Versiegelung, sondern lediglich einer Überdeckung der Bodenfläche.

Ausweislich des LEP 2023 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, hinsichtlich derer das Anbindegebot Anwendung findet. Insofern sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet, eine Zersiedlung der Landschaft herbeizuführen.

Eine negative Beeinträchtigung zu sichernder Wasservorkommen ist durch das Sonstige Sondergebiet Photovoltaikanlage ebenfalls nicht zu befürchten.

Der Bereich der SO 5 bis SO 6 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete liegen außerhalb naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete und haben zum Ziel den Naturhaushalt und empfindliche Landschaften zu schützen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird am Standort intensive Landwirtschaft in Form von Ackerbewirtschaftung betrieben. Durch eine Photovoltaiknutzung wird, mit Ausnahme der Betriebsgebäude; ein extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland entwickelt. Das Plangebiet wird dadurch ökologisch und naturschutzfachlich aufgewertet und einer extensiven Nutzung zugeführt. Aufgrund der Eingrünung des Plangebietes sowie der geringen Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird das Vorhaben in das bestehende Landschaftsbild eingebunden. Dahingehend ist keine negative Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets zu erwarten.

4 Geplante Nutzung

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine PV-Anlage. Mit dieser PV-Anlage wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.

Der für die Netzeinspeisung vorgesehene Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Solarmodule werden auf in Reihen angeordneten Modulträgern befestigt. Die Modulträger werden durch Rammungen oder Drehungen starr mit dem Untergrund verbunden. Die Solarmodule werden auf den Modulträgern in einem Winkel von circa 18° montiert, die Modulreihen sind Ost - West

ausgerichtet. Die Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen werden entsprechend der technischen Planung festgelegt, üblich sind ca. 3 - 4,5 m.

Die Modulträger zur Gründung der PV-Anlage werden bis zur Erreichung ausreichender Standsicherheit in den Untergrund eingebracht.

Die installierte Modulleistung beträgt ca. 31.000 kWp

Die Oberkante der Solarmodule orientiert sich am Format der einzelnen Module. Eine maximale Höhe der Solarmodule von 3,5 m über Geländeoberkante ist ausreichend.

Die Anzahl und Lage der erforderlichen Wechselrichter und Trafos richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Zum Einsatz kommen Stringwechselrichter, die jeweils am Ende einer Modulreihe angeordnet sind. Die Abmessungen der Übergabe-/Trafostation sind deutlich kleiner als bspw. eine Fertigarage. Die Höhe einer solchen Station (Betriebsgebäude) liegt voraussichtlich bei maximal 3,5 m (inklusive Flachdach). Die Gesamtgrundfläche der Betriebsgebäude ist auf 500 m² begrenzt.

Die verbauten technischen Komponenten der PV-Anlage einschließlich der Zuleitung bis zum Einspeisepunkt unterliegen den technischen Vorschriften/Regelwerken hinsichtlich einer Abschirmung gegen Elektrosmog (z. B. 26. BImSchV).

Die gesamte Betriebsfläche der PV-Anlage mit Ausnahme von Betriebsgebäuden und Erschließungswegen wird als Extensivgrünland entwickelt und bewirtschaftet, eine Beweidung mit Schafen ist zulässig.

Aus Sicherheitsgründen ist die PV-Anlage von einem Zaun abgegrenzt, der eine Höhe von ca. 2,5 m (ca. 2 Meter Zaun zzgl. Stacheldrahtaufsatz) aufweist, für Kleintiere jedoch durchgängig ist (Spalt von ca. 15 cm zur Geländeoberkante). Das Plangebiet wird zum Teil auf einer Breite von 3 m mit einer Gehölzfläche aus einheimischen standortgerechneten Laub-/Wildgehölzen sowie zuzüglich eines 1,50 m Blühstreifens eingegrünt. Bei den anderen Bereichen wird aufgrund der Lage sowie der bereits vorhandenen Gehölzstrukturen von einer weiteren Eingrünung abgesehen.

Lediglich im Norden des SO 5 und SO 6 grenzt das Plangebiet an Grünland und Gehölzstrukturen und im Norden des SO 1, SO 2 sowie SO 4 an Wald. In diesen Bereichen wird von einer Eingrünung abgesehen.

5 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

6 Maß der baulichen Nutzung

Die PV-Anlage ist im Wesentlichen durch die aufgeständert montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen, Betriebsgebäuden und Wegen belegt werden können, sind durch eine Baugrenze abgegrenzt. Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt ca. 19,9 ha in Summe für alle Teilflächen des

Geltungsbereichs. Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung.

Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude (500 m²) wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,75 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 75 % des Baugrundstücks (Sondergebietsfläche) mit baulichen Anlagen überbaut bzw. von Solarmodulen überdeckt werden darf. Hinsichtlich der Solarmodule ergibt sich die überdeckte Fläche durch eine Horizontalprojizierung der Module.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule und der Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m (bei Betriebsgebäuden einschließlich Flachdach) werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Bereich SO 5 und SO 6 über den südlich angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweg, in den Bereichen SO 1 bis SO 4 über die südlich sowie östlich verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege. SO 7 wird über den östlich verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg erschlossen.

8 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlicht nicht.

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur nächstgelegenen Wohnbebauung mit Dauerwohnnutzung, der Lage der PV-Anlage mit umlaufender Eingrünung sowie der Tatsache, dass die PV-Module aufgrund der Beschichtung wenig reflektieren, können Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen toleriert werden.

9 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) und § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für

bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Nahrungsmittelproduktion weitgehend entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann die Anlage komplett zurückgebaut und das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 neue Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen.

In diesen Hinweisen stellt das StMB klar, dass nach einem Rückbau der Anlage die Flächen grundsätzlich wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf diese Weise kann der Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sichergestellt und der Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst geringgehalten werden. Ausgehend von einer vor der Photovoltaiknutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich demnach nicht um eine landwirtschaftliche Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung, während in der Photovoltaiknutzung nur eine temporäre, vorübergehende Flächennutzung zu sehen ist. Nach dem Rückbau greift daher der vor der Photovoltaiknutzung geltende Status (Acker-/oder Grünland). Auf der Betriebsfläche entwickeltes Grünland darf im Rahmen einer vor der Photovoltaiknutzung praktizierten Ackernutzung des Plangebietes nach Beendigung der Photovoltaiknutzung umgebrochen werden.

Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

10 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt mit keinem seiner Teilbereiche in einem Trinkwasserschutzgebiet.

11 Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt mit keinem seiner Teilbereiche in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet liegt jedoch im Bereich SO 5 und SO 6 zu geringfügigen Bereichen im Südosten innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} . Bei einem selten auftretenden Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) liegen die Überflutungstiefen im Plangebiet größer 0 bis 0,5 m. Mit Überflutungstiefen über 1,0 m ist nicht zu rechnen.

Es sind daher im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden durch ein mögliches Hochwasser in die Abwägung miteinzustellen. Nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlage in einer Hochwassergefahrenquelle HQ_{extrem} zudem nur in dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden.

Eine Gefahr von Leben und Gesundheit im Falle eines Hochwassers kann in Bezug auf das Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen werden. Im Sondergebiet ist lediglich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage samt Nebeneinrichtungen zulässig. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt wären, sind gerade nicht zulässig. Mit dem Aufenthalt von Menschen im Sondergebiet ist nur in der Errichtungs-/Rückbauphase sowie zu Wartungsarbeiten zu rechnen. Diese Arbeiten werden naturgemäß jedoch nicht ausgeführt, wenn eine akute Hochwassergefahr besteht.

Auch erhebliche Sachschäden können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Wechselrichter der geplanten Anlage befinden sich ca. 1 m über dem natürlichen Gelände. Es wird festgesetzt, dass sich die Modulunterkante der Solarmodule in einem Abstand von mindestens 0,8 m über dem Gelände befinden muss. Die Verkabelung der Module ist auf einer Höhe von mindestens 0,8 m angebracht. Die Kabel zwischen Wechselrichter und Mittelspannungsstation verlaufen im Boden und werden von einem möglichen Hochwasser nicht beeinträchtigt. Vorsorglich wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass zur Vermeidung erheblicher Sachschäden auf eine hochwasserangepasste Ausführung der baulichen Anlagen samt Verkabelung geachtet werden muss. Sollte es trotz der hochwasserangepassten Bauweise bei einem HQ_{extrem} zu Schäden kommen, betreffen diese allein die PV-Anlage und fallen somit ins Risiko des Anlagenbetreibers. Schäden für Dritte sind nicht zu erwarten.

12 Schutzgebiete/Spezieller Artenschutz/Natura 2000

Innerhalb des Plangebiets existieren keine amtlichen Biotop- oder Schutzgebiete.

In einer Entfernung von ca. 50 m südlich der Bereiche SO 5 und SO 6 befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Hecken bei Unterbechingen“ (Biotopteilflächen Nr. 7328-0046-004) und in ca. 100 m südöstlich des Gebiets eine weitere Biotopteilfläche dieser Bezeichnung (Biotopteilflächen Nr. 7328-0046-003). Westlich in ca. 350 m Entfernung ist die „Ehemalige Schafweide nordwestlich Unterbechingen“ (Biotopteilflächen Nr. 7328-0045-001) als amtlich kartiertes Biotop ausgewiesen.

Die Bereiche SO 2 bis SO 4 liegen in ca. 220 m Entfernung zum amtlich kartierten Biotop „Heckenstrukturen zwischen Haunsheim und Unterbechingen“ (Biotopteilflächen Nr. 7328-0047-026), das sich südwestlich des Teilbereichs befindet.

In einer Entfernung von ca. 70 m südlich des Bereiches SO 1 befindet sich ein weiteres Hecken Hauptbiotop „Heckenstrukturen zwischen Haunsheim und Unterbechingen“ (Biotopteilflächen Nr. 7328-0047-025).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der amtlich kartierten Biotop- und Schutzgebiete ist nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan untersagt den Einsatz von mineralischen/organischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und weist darauf hin, dass die Reinigung der PV-Module nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen darf.

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z. B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 42 BNatSchG):

- Wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Zur Bewertung des Fachbereichs Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

Als potenziell betroffene Arten wurden Vögel (hinsichtlich ihres Nahrungsgebiets) und eventuell vorkommende Fledermäuse (hinsichtlich ihres Jagdgebiets) ermittelt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist von keinen Bruthabitaten für Vogelarten auszugehen. Bezüglich der Fläche als Nahrungsgebiet für Vogelarten ist von einer geringen Bedeutsamkeit auszugehen: hauptsächlich werden die Flächen im Geltungsbereich von Brutvögeln genutzt, die eine Unempfindlichkeit bzw. Toleranz gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren aufweisen. Darüber hinaus sind im unmittelbaren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Durch die Entwicklung des Extensivgrünlands im Geltungsbereich kann zusätzlich von einer Aufwertung bzw. Anreicherung des Nahrungsangebots ausgegangen werden.

Es sind im Geltungsbereich des B-Planes keine Strukturen vorhanden, die als tradierte Quartiere für Fledermäuse dienen können. Das Gebiet könnte aber als Jagdgebiet für Fledermäuse relevant sein, die ihr Quartier in der Nähe besitzen. Auch für Fledermäuse sind im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

13 Grünordnung/Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

13.1 Pflanzmaßnahmen

Eingrünung

Der Zaun der PV-Anlage wird in weiten Teilen eingegrünt und in die Landschaft eingebunden. An den unter Punkt 4 „geplante Nutzung“ genannten Stellen kann aus gegebenem Grund auf eine Eingrünung verzichtet werden. Die Eingrünung wird mit einer Breite von 3,0 m zuzüglich eines 1,5 m breiten Blühstreifens zwischen Zaunanlage und Grundstücksgrenze festgesetzt. Ziel der Eingrünung ist grundsätzlich die Realisierung einer Gehölzfläche aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen. Die zulässigen Arten sind in der Artenliste „Straucharten“ aufgeführt.

Die Anpflanzungen zur Eingrünung der PV-Anlage erfolgen zeitnah mit der Aufstellung der Solarmodule. Dadurch wird auch eine schnellstmögliche Wirksamkeit der Eingrünung als Maßnahme zur Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft erreicht.

Da es sich bei den Pflanzflächen um Maßnahmen zur Begrünung in der freien Landschaft handelt, soll lt. Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (2001) standortheimisches, autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden, um eine Florenverfälschung in der freien Landschaft zu vermeiden. Die Herkunftsgebiete werden mit dem Forstlichen Saat- und Pflanzungsgesetz geregelt. Das Pflanzenmaterial muss nach den allgemein anerkannten Regeln der „Erzeugungsgemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern w. V.“ (kurz EAB, 2001) erzeugt und forstlich für diesen Wuchsbezirk (unterbayerische Hügel- und Plattenregion) zertifiziert sein.

Betriebsfläche/private Grünfläche/Extensivgrünland

Für die Betriebsfläche (Sondergebiet) wird als Entwicklungsziel Extensivgrünland festgesetzt. Zur Ansaat ist eine blütenreiche Saatgutmischung in Übereinstimmung mit der LfU-Positivliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Verhältnis Gräser zu Blumen 50% / 50%) zu verwenden. Alternativ kann für die Ansaat auch lokales Samen- oder Heumaterial von artenreichen Spenderflächen, eventuell mit einem etwas höheren Gräser-Anteil, verwendet werden. Die Spenderflächen sollten in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftspflegeverband ausgesucht werden. Es ist eine extensive Pflege zu gewährleisten (zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor dem 15.6). Eine Beweidung durch Schafe ist zulässig.

Der Verzicht auf mineralische/organische Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstreicht den extensiven Charakter des Grünlandes. Für die Reinigung der PV-Module soll ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

13.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Entsprechend den Hinweisen des StMB ist vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes soweit wie möglich vermieden werden können. Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (Festsetzungen nach § 9 BauGB oder vertragliche Vereinbarungen nach

§ 11 BauGB). Ein Ausgleichsbedarf entsteht nur dann, wenn die in den Hinweisen enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßgaben nur teilweise eingehalten bzw. umgesetzt werden können.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Die in den Hinweisen des StMB enthaltenen grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen werden – bis auf die GRZ - eingehalten. Der Bebauungsplan setzt fest, dass ein mindestens 15 cm breiter Abstand des Zauns zur Geländeoberfläche gewahrt werden muss, um eine Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Der Bodenschutz wird dadurch gewährleistet, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes untersagt wird.

Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Unter der Voraussetzung, dass hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Betriebsfläche flächendeckend umgesetzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes größtenteils vermieden werden. Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf deren Betriebsfläche ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, welches sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (BNT G212) orientiert.

Die Hinweise des StMB enthalten diesbezüglich spezifische Maßgaben:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- Zwischen den Modulen mindestens 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mahdgut
- Keine Düngung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdguts oder/auch
- Standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen
- Ggf. zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten bei nährstoffreichen Böden
- Ausgangszustand der Betriebsfläche

Der Ausgangszustand der Betriebsfläche muss gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen sein.

Berücksichtigung in der Bauleitplanung:

Die Maßgaben des StMB werden im Rahmen der Bauleitplanung in folgenden Punkten eingehalten bzw. umgesetzt:

- Die Grundstücke im Plangebiet wurden bisher ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt.
- Auf der Fläche ist ein extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland des Biotopnutzungstyps G212 gem. Biotopwertliste BayKompV zu entwickeln (vgl. „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021).
- Die Ansaat erfolgt durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (vgl. Fachinformationen zur Mahdgutübertragung LANUV 2022)) oder durch Ansaat mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung, welche mit der LfU Positivliste übereinstimmt, jeweils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Die Pflege erfolgt durch 1- bis 2-schürige Mahd/Jahr bei Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdguts oder standortangepasster Schafbeweidung.
- Die Beweidung ist als standortangepasste Schafbeweidung durchzuführen. Dies kann beispielsweise über Stoßbeweidung, also einer Beweidung in festgelegten zeitlichen Intervallen, oder als extensive Schafbeweidung, bei der die Anzahl und Art der Tiere entsprechend dem tatsächlichen Bewuchs der Fläche angepasst wird, durchgeführt werden.
- Durch die jeweils kurze Beweidungsdauer der Fläche kann verhindert werden, dass die zu schützenden Gras- und Kräuterschichten dauerhaft zertreten werden und hohe Nährstoffeinträge durch Fäkalien entstehen, die zu einem unerwünschten Aufwuchs von nährstoffliebenden Arten führen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Auf Düngemittel und Mulchen ist zu verzichten.

Abweichend von den o.g. Kriterien wird eine GRZ von 0,75 festgesetzt. Dadurch entsteht die Verpflichtung zur detaillierten Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs gem. Leitfaden. Der Ausgleich wird durch geeignete Maßnahmen komplett im Gebiet erbracht. Die detaillierte Bilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Darüber hinaus können die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild zugleich als Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume angerechnet werden.

14 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

15 Brandschutz

Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden. Als Rettungsweg steht der allgemein als Erschließung dienende Wirtschaftsweg zur Verfügung.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sowie der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

16 Bodendenkmalschutz

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

17 Planungsstatistik

Geltungsbereich	198.653	m ²	100,0 %
Sondergebiet Photovoltaik	194.250	m ²	97,8 %
davon max. überbaubare Grundstücksfläche	194.250	m ²	
Private Grünfläche	4.402	m ²	2,2 %

18 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Der vorliegende Bebauungsplan ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

19 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1) Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben, Donauwörth
- 2) Abwasserverband Untere Brenz, Gundelfingen
- 3) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dillingen
- 4) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wertingen
- 5) Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- 6) Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Dillingen
- 7) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 8) Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 9) bayernets GmbH, München
- 10) Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Dillingen
- 11) Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen
- 12) Industrie- und Handelskammer für Schwaben und Augsburg, Augsburg
- 13) Kreisbrandrat des Landkreises Dillingen
- 14) Kreishandwerkerschaft Nordschwaben, Dillingen
- 15) Kreisheimatpflegerin des Landkreises Dillingen
- 16) Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Schwaben, Memmingen
- 17) Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- 18) Landratsamt Dillingen a. d. Donau
- 19) LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg
- 20) Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies AG, Ellwangen
- 21) Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanung, Augsburg
- 22) Regionaler Planungsverband Augsburg
- 23) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- 24) schwaben netz GmbH, Augsburg
- 25) Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 26) Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring
- 27) Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- 28) Wasserzweckverband „Untere Brenzgruppe“, Gundelfingen

20 Anlage

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Kling Consult i. d. F. vom 22. Januar 2024

21 Bestandteile des Bebauungsplanes

- Teil A: Planzeichnung (Teil 1 und 2), Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024
- Teil B: Begründung, Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024
- Teil C: Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 25. April 2024

22 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 25. April 2024

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Maximilian Selmair

Gemeinde Haunsheim, den

*.....
Christoph Mettel, Erster Bürgermeister*